

Abg. Dr. Lamberty wies darauf hin, dass dieser Antrag entsprechend § 28 der Geschäftsordnung direkt an die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses gerichtet gewesen sei. Den Umweg über den Kreisausschuss halte er daher nicht für erforderlich.

KOAR Herkenrath teilte mit, schriftliche Anträge würden grundsätzlich durch den Kreisausschuss an die zuständigen Fachausschüsse verwiesen. Nur im Ausnahmefall – wenn der Kreisausschuss nicht rechtzeitig tagt – leite man Anträge direkt an den Fachausschuss weiter.

Abg. Dr. Lamberty entgegnete, dies widerspreche aber dem Wortlaut des § 28 der Geschäftsordnung.

Der Landrat konkretisierte, dass Anträge grundsätzlich an den Kreistag gerichtet werden sollten. Anträge würden generell zunächst durch den Kreisausschuss verwiesen, es sei denn, dies sei aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Dann sei es dem Fachausschuss unbenommen, solche Anträge direkt selbst zu behandeln. Hintergrund sei, dass die Fachausschüsse keine eigene Beschlusskompetenz hätten. Er räume allerdings ein, dass die Regelung in der Geschäftsordnung insoweit überarbeitet werden müsse. Im Übrigen stellte er das Einvernehmen der Mitglieder des Kreisausschusses fest, den Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 21.09.2010 in den Jugendhilfeausschuss zu verweisen.